

Beschlussvorlage Nr. B-222/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz sowie der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz (VVHC) für die Wahl in den Aufsichtsrat der VVHC folgende Personen vorzuschlagen:

Verwaltungsvertreter	Herrn Sven Schulze (Bürgermeister)
Verwaltungsvertreter	Herrn Miko Runkel (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1. zustande kommen, schlägt der Stadtrat der Gesellschafterversammlung für die Wahl in den Aufsichtsrat der VVHC folgende Personen vor:

Verwaltungsvertreterin	Herrn Sven Schulze (Bürgermeister)
Verwaltungsvertreter	Herrn Miko Runkel (Bürgermeister)

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1. zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Bestimmung folgender Personen gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen und schlägt diese der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz (VVHC) für die Wahl in den Aufsichtsrat der VVHC vor:

Die sechs Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1
SPD-Fraktion	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 02.10.2019 die Personen nach dem im Beschlusspunkt 3. ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren für die der Gesellschafterversammlung der VVHC vorzuschlagenden Personen unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

5. Das Stadtrat beschließt dieselben Personen als Aufsichtsratsmitglieder der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC), wie nach den Beschlusspunkten 1. – 4. für die VVHC bestimmt, zu wählen und schlägt diese der VVHC zur widerruflichen Bestellung in den Aufsichtsrat der KVC vor.
6. Der Stadtrat wählt weiterhin die folgenden Personen als Aufsichtsratsmitglieder der KVC und schlägt diese der VVHC zur widerruflichen Bestellung in den Aufsichtsrat der KVC vor:

Vertreter CVAG	- Herr Silvio Venus
Vertreter CVAG	- Herr Olaf Weber
Vertreter eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	- Herr Uwe Reichelt
Vertreter Euro Traffic Partner GmbH	- Herr Derek Dreikorn

Begründung:

1. Aufsichtsrat der VVHC

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz (VVHC) ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz gewählten und widerruflich bestellten Aufsichtsratsmitglieder

- Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig
- Herr Bürgermeister Sven Schulze
- Herr Alexander Dierks (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Tino Fritzsche (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Detlef Müller (SPD-Fraktion)
- Herr Thomas Scherzberg (Fraktion DIE LINKE)
- Herr Hans-Joachim Siegel (Fraktion DIE LINKE)
- Herr Michael Wirth (SPD-Fraktion)

im Aufsichtsrat der VVHC.

Gleiches gilt für die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Aufsichtsrat der VVHC. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

Neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der VVHC

Der Aufsichtsrat der VVHC besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **12** Mitgliedern. Unter Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **zwei Vertreter der Verwaltung**
- **sechs weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen**
- **vier Arbeitnehmervertreter**

Die Mitwirkung der **Arbeitnehmer** im Aufsichtsrat ist bei der VVHC **gesetzlich** vorgegeben. Die VVHC beschäftigt einschließlich der ihr zugerechneten Arbeitnehmer ihrer Tochtergesellschaften (insbesondere CVAG) mehr als 500 Arbeitnehmer. Damit ist für sie das **Drittelbeteiligungsgesetz** anzuwenden, welches vorschreibt, dass im Aufsichtsrat des betroffenen Unternehmens ein Drittel Arbeitnehmer vertreten sein müssen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der VVHC werden diese Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den wahlberechtigten Arbeitnehmern gewählt.

Im Ergebnis der bereits erfolgten Neuwahlen durch die Arbeitnehmer wurden folgende Vertreter der Arbeitnehmer jetzt neu in den Aufsichtsrat der VVHC gewählt:

- Herr Silvio Venus (CVAG)
- Herr Olaf Weber (CVAG)
- Herr Uwe Reichelt (eins energie in sachsen GmbH & Co. KG)
- Herr Derek Dreikorn (Euro Traffic Partner GmbH).

Bei der VVHC mit (im Konzern) mehr als 500 Arbeitnehmern ist zudem neben der Bestellung durch den Stadtrat noch eine Wahl durch die Gesellschafterversammlung der VVHC notwendig, da nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz i. V. m. § 101 Abs. 2 AktG die (bei den übrigen Unternehmen) mögliche direkte Entsendung (durch den Stadtrat) nicht für alle vom Stadtrat bestellten Aufsichtsräte realisierbar ist.

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist eine Neubestellung **aller vom Stadtrat** widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Auf folgende Vorgaben der neuen Sächsischen Gemeindeordnung bzw. anderer gesetzlicher Vorgaben ist explizit hinzuweisen:

Als Mitglieder des Aufsichtsrates **dürfen** gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsbl. 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Sven Schulze und Herrn Bürgermeister Miko Runkel** widerruflich in den Aufsichtsrat der VVHC zu bestellen und der Gesellschafterversammlung der VVHC zur Wahl vorzuschlagen.

Bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der VVHC wird auf das **Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG)** hingewiesen, welches für die VVHC relevant ist (siehe B-296/2015 vom 25.1.2015). Der Aufsichtsrat der VVHC hat die Zielquote für die Besetzung seines Gremiums mit mindestens 1/12 Besetzung der Aufsichtsratsmandate durch Frau(-en) bis zum 31.12.2019 festgelegt. Diese Zielquote ist ein gemäß der gesetzlichen Regeln (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 AktG) vom Aufsichtsrat selbst beschlossenes Ziel. Sollte diese Quote nicht erreicht werden, ist dies gemäß § 289 f HGB im Anhang zum Jahresabschluss jährlich zu erläutern.

Bestellung des Aufsichtsrates der VVHC

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt **der Vertreter der Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt wird (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren sechs Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die sechs Mitglieder des Aufsichtsrates der VVHC das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

2. Aufsichtsrat KVC

Die Kommunale Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC) ist die 100%ige Tochter der VVHC, welche als Zwischengesellschaft wiederum die Beteiligung an der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG erhält.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der KVC ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz gewählten Aufsichtsratsmitglieder

- Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig
- Herr Bürgermeister Sven Schulze
- Herr Uwe Reichelt (Arbeitnehmersvertreter)
- Herr Udo Schieritz (Arbeitnehmersvertreter)
- Herr Silvio Venus (Arbeitnehmersvertreter)
- Herr Olaf Weber (Arbeitnehmersvertreter)
- Herr Alexander Dierks (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Tino Fritzsche (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Detlef Müller (SPD-Fraktion)
- Herr Thomas Scherzberg (Fraktion DIE LINKE)
- Herr Hans-Joachim Siegel (Fraktion DIE LINKE)
- Herr Michael Wirth (SPD-Fraktion)

im Aufsichtsrat der KVC. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

Laut § 10 des Gesellschaftsvertrages der KVC setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

- Der Aufsichtsrat besteht aus **12 Mitgliedern**.
- Die Mitglieder sollen **mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates der VVHC identisch** sein.

Damit ergibt sich auch hier folgende Zusammensetzung (analog VVHC):

- **zwei Vertreter der Verwaltung**
- **sechs weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen**
- **vier Arbeitnehmersvertreter**.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der KVC werden von der VVHC nach der Wahl des Stadtrates widerruflich bestellt.

Die vorgeschlagenen Beschlusspunkte 5. und 6. wurden insoweit unter der Maßgabe formuliert, dass eine Personenidentität (wie im Gesellschaftsvertrag der KVC vorgesehen) mit den neuen Aufsichtsräten der VVHC erreicht wird. Die im Beschlusspunkt 6 aufgeführten Personen wurden bereits von den Arbeitnehmern nach den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes für den Aufsichtsrat der VVHC gewählt.